



S A T Z U N G

des

F D F

Stand: 12.12.01

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Fachverband der Flugsicherung - Deutschland e.V. - FDF -" im folgenden FDF genannt.
- (2) Der Sitz des FDF ist Frankfurt am Main.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.
- (4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des FDF ist die Verbesserung der Sicherheit im Luftverkehr in Europa sowie die Wahrung beruflicher und sozialer Interessen der Beschäftigten der Flugsicherungsdienste in Deutschland z. B. durch die:
 - Förderung der fachlichen Qualifizierung der Beschäftigten in der Flugsicherung,
 - Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit in- und ausländischen Berufs- und Fachverbänden,
 - Zusammenarbeit mit allen Teilnehmern, Behörden und Institutionen im Bereich der Luftfahrt,
 - Information der Verbandsmitglieder und der Öffentlichkeit,
 - Weiter- bzw. Fortbildung der Verbandsmitglieder.
- (2) Der FDF unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit

Alle Inhaber von Vereinsämtern des FDF sind ehrenamtlich tätig. Sollten anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann auf Beschluss des Vorstandes notwendiges Hilfspersonal für Büro und Verwaltung gegen angemessene Vergütung bestellt bzw. Fremdfirmen mit der Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten betraut werden. Ein solcher Beschluss bedarf der endgültigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

B. Mitgliedschaft, Beiträge

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

(1) Der FDF hat:

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder,
- Jugendmitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Außerordentliche und Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle Beschäftigten der Flugsicherungsdienste werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung sowie ggf. die Geschäftsordnung des FDF anerkennen.

(3) Auf Antrag kann der Vorstand außenstehende Fachleute, Institutionen und ausländische Flugsicherungsbeschäftigte als außerordentliche Mitglieder zulassen. Institutionen sollen eine natürliche Person als ihren ständigen Vertreter gegenüber dem FDF benennen.

(4) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, sofern sie Beschäftigte der Flugsicherungsdienste sind und ein Erziehungsberechtigter (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben hat. Ein solches Jugendmitglied wird, ohne dass es seiner Willenserklärung bedarf, mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt, zum ordentlichen Mitglied.

(5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den FDF oder seine Ziele erworben haben.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern von der Mitgliederversammlung mit einer 2 / 3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Das Aufnahmeverfahren für ordentliche, außerordentliche und Jugendmitglieder wird durch den schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand eingeleitet.
Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber das satzungsgemäße Aufnahmeverfahren sowie die übrigen Bestimmungen der Vereinssatzung und ggf. der Geschäftsordnung an.

(2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme und bestätigt diese ebenfalls schriftlich.
Aus administrativen Gründen kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit ein vereinfachtes Verfahren absprechen.

- (3) Abgewiesene Bewerber können Widerspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (4) Neu aufgenommene ordentliche, außerordentliche und Jugendmitglieder erhalten einen FDF-Ausweis, Unternehmen und Verbände sowie Ehrenmitglieder eine Urkunde. Jedes neue Mitglied erhält außerdem bei der Aufnahme die Satzung und ggf. die Geschäftsordnung. Änderungen der Satzung werden allen Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 6

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Einführung und Bemessung einer Aufnahmegebühr findet das gleiche Beschlussverfahren Anwendung. Über die Zahlungsweise von Beiträgen und Aufnahmegebühren beschließt der Vorstand.
- (2) Die Beitragspflicht ruht während der Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes oder des Mutterschutzes sowie des Erziehungs-/Elternurlaubs.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, wählbar und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, sich bei Mitgliederversammlungen durch schriftliche Übertragung seines Stimmrechts vertreten zu lassen.
- (4) Außerordentliche und Jugendmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.
- (5) Jedes Mitglied kann kostenlos die Verbandszeitschrift des FDF erhalten.
- (6) Ggf. können, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, weitere Leistungen durch den FDF gewährt werden. Diese sind freiwillig, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (7) Ein Mitglied kann freiwillige Leistungen nur erhalten, wenn es mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen auf dem laufenden ist.
- (8) Über die Gewährung von Leistungen entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand. Ein solcher Beschluss bedarf der endgültigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des FDF sind verpflichtet:

- den Vorstand in seinen Bestrebungen aktiv zu unterstützen,
- sich an Beschlüsse der Verbandsorgane zu halten,
- die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- Niederlassungs-, Dienststellen- und/oder Wohnungswechsel anzuzeigen,
- Veränderungen des Beschäftigungsverhältnisses bei den Flugsicherungsdiensten anzuzeigen,
- die Änderung der Bankverbindung anzuzeigen.

Kosten die dem FDF aufgrund einer Pflichtverletzung des Mitgliedes nach der dritten bis sechsten Punktaufzählung entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod,
 - Austritt,
 - Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei den Flugsicherungsdiensten,
 - Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich, unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen zum Halbjahresende, gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle mit dem Ablauf des betreffenden Kalenderhalbjahres.
- (3) Durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei den Flugsicherungsdiensten ruht die Mitgliedschaft im FDF. Anspruch auf Leistungen des Verbandes bestehen während dieser Zeit nicht. Innerhalb einer Frist von drei Monaten, nach Datum der Kündigung, kann das Mitglied einen schriftlichen Antrag auf Wandlung seiner Mitgliedschaft in eine außerordentliche stellen. Die Vorschriften des § 5 sind analog anzuwenden. Nach Ablauf der Frist bzw. Ablehnung der Wandlung der Mitgliedschaft erfolgt eine Streichung aus der FDF-Mitgliederliste.
- (4) Das Ausschlussverfahren soll vom Vorstand eingeleitet werden, wenn ein Mitglied den Zielen und Bestrebungen des FDF grob zuwiderhandelt oder in einer dem Verband schädigenden Weise handelt oder dem FDF Mitgliedsbeiträge schuldet. Dem Auszuschließenden ist schriftlich bekanntzugeben, dass und aus welchen Gründen er ausgeschlossen werden soll. Er kann sich innerhalb von 30 Tagen schriftlich zu der Ausschließungsankündigung äußern oder innerhalb dieser Frist erklären, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand erhalten wolle.
- (5) Nach Ablauf der Frist und/oder Würdigung der Stellungnahme des Mitgliedes, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene durch eine innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Ausschließung an den Vorstand zu richtende Erklärung Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet darüber, ob der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes aufzuheben ist. Zu der betreffenden Mitgliederversammlung ist der Ausgeschlossene schriftlich zu laden. Er hat das Recht der Anwesenheit bei der Erörterung seiner Sache in der Mitgliederversammlung. Auf Wunsch ist ihm Gelegenheit zur Äußerung vor der Mitgliederversammlung zu geben.
- (7) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem FDF keinen Anspruch auf Rückgewähr von irgendwelchen Leistungen. Der Mitgliedsausweis ist beim Ausscheiden unaufgefordert zurückzugeben.

C. Organe des FDF

§ 10

Verbandsorgane

Die Organe des FDF sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Beirat.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Zu ihr sind alle Mitglieder einzuladen.
- (2) In jedem Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr Termin ist nach Möglichkeit im vierten Quartal des Jahres anzusetzen und ist in der für Vereinsnachrichten üblichen Form wenigstens vier Wochen vorher unter Angabe des Termins, der Tagesordnung und des Tagungsortes vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Sie ist den Mitgliedern jedoch mindestens zwei Monate vor dem Zusammentritt der Versammlung schriftlich anzukündigen mit der Aufforderung, bis zu einem vom Vorstand festzusetzenden Zeitpunkt Anträge sowie die Namen möglicher Kandidaten für den Vorstand schriftlich einzureichen. Diese sowie die Anträge des Vorstands sind den Mitgliedern nach Ablauf dieser Frist unverzüglich mitzuteilen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war und die Versammlung sie als dringlich zulässt.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung bzw. eine Auflösung des FDF zum Gegenstand haben, sind nicht zulässig.

Ist bei der Mitgliederversammlung der Vorstand neu zu wählen, so sind mit der schriftlichen Einladung die Kandidaten zu benennen.

Spätestens zur Mitgliederversammlung müssen dem amtierenden Vorstand die schriftlichen Willenserklärungen der gemeldeten bzw. vorgeschlagenen Mitglieder zur Kandidatur vorliegen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig. Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig. Die Übertragung eines Stimmrechtes muss dem Vorstand zu Beginn der Sitzung vorliegen.
- (4) Mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder einem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3 / 4 aller abgegebenen Stimmen, bei Änderungen des Vereinszwecks oder eine Verbandsauflösung ist eine Mehrheit von 3 / 4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes erforderlich.
Für Beschlüsse über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Mehrheit von 2 / 3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

- (6) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Er muss sie einberufen, wenn:

- wenigstens 1 / 3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der begehrten Tagesordnung beantragen,
- der Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind an keinen Termin gebunden; die Einladung dazu hat schriftlich in der für Vereinsnachrichten üblichen Form wenigsten drei Wochen vorher unter Angabe des Termins, der Tagesordnung und des Tagungsortes vom Vorstand zu erfolgen.

Für Beschlussfähigkeit und Entscheidungsbefugnis gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 entsprechend.

- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Gäste zu den Mitgliederversammlungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einzuladen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Versammlungsleiter geleitet. Wird während einer Mitgliederversammlung die Neuwahl eines Vorsitzenden durchgeführt, so wird während dieses Zeitraums die Versammlung von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglied geleitet. Unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses geht die Versammlungsleitung auf den neu gewählten Vorsitzenden oder einen von ihm benannten Stellvertreter über.
- (9) Über die Beschlüsse und Erörterungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Versammlungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Während der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Anschließende Wiederwahl ist zulässig.
Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der

Buchungsvorgänge und Belege, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzendem,
 - Schatzmeister und Mitgliederbetreuung,
 - Vorstand für Berufspolitik,
 - Vorstand für Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
 - und bis zu vier Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben.

Der Vorstand muss sich mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern zusammensetzen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister, die alleinvertretungsberechtigt sind. Ansonsten sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Anschließende Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Auf Antrag von 1 / 3 der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes kann die Neuwahl des Vorstandes vor Ablauf der dreijährigen Amtsdauer erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied - außer dem Vorsitzenden - vorzeitig aus, so wird bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein Vertreter durch den Vorstand bestellt. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Den Vorsitz bei einer Vorstandssitzung führt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (5) Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Auf Vorschlag des Vorsitzenden und mit Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes kann die Beschlussfassung auch schriftlich oder telefonisch erfolgen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in der Sitzungsleitung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorsitzende ist berechtigt, Gäste zu den Vorstandssitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einzuladen.
- (7) Über die Beschlüsse und Erörterungsergebnisse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand kann für die fachliche Vertretung von Bereichen auf Beschluss Fachbereiche einrichten.
Ein solcher Beschluss bedarf der endgültigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13

Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand beruft Referenten. Diese bilden als beratende Beisitzer zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand.
- (2) Die Referenten haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Festlegung der Richtlinien der Vereinspolitik und der Vereinsarbeit zu beraten und ihm dazu Empfehlungen zu geben.
- (3) Bei Bedarf werden Referenten zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Diese haben dort das Recht auf Anhörung.
- (3) In seiner Funktion als Referent kann er auf Veranlassung des Vorstandes zu Sitzungen, Workshops, Besprechungen o. ä. im Bereich der Flugsicherung entsandt werden.

§ 14

Beirat

- (1) Jede Organisationseinheit kann ein ihr zugehöriges Mitglied des Verbandes als Beirat sowie einen oder mehrere Stellvertreter wählen, die ihre Belange gegenüber dem Gesamtvorstand vertreten bzw. den Kontakt zum Vorstand halten. Die Amtsdauer des Beirates sowie dessen Stellvertreter beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Sollte sich eine Organisationseinheit nicht dazu entschließen einen eigenen Beirat zu wählen, so können die betroffenen Mitglieder entscheiden, ob ihre Belange durch den Beirat der nächstgelegenen Organisationseinheit oder durch den Vorstand vertreten werden.
- (2) Die Wahl des neuen Beirates hat innerhalb von 12 Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Wahlmodus wird von den Mitgliedern der Organisationseinheit bestimmt.
Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (3) Die Arbeit des Beirates soll schriftlich, z. B. in der Geschäftsordnung des Vorstandes, festgehalten werden.
- (4) Beiräte verschiedener Niederlassungen können sich zu einem Regionalkreis zusammenschließen. Näheres kann in der Geschäftsordnung des FDF geregelt werden. Jeder Regionalkreis kann einen Vertreter zu den erweiterten Vorstandssitzungen entsenden. Dieser hat dort das Recht auf Anhörung.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand und/oder der erweiterte Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern in einer Geschäftsordnung die Arbeit des Beirates festgehalten wird, ist dieser zu beteiligen. Die Mitglieder des Verbandes haben jederzeit das Recht auf Einsicht in die gültige Geschäftsordnung.
- (2) Durch die Geschäftsordnung können Arbeits- und/oder Untergruppen, die die Arbeit des Vorstandes unterstützen, zusammengestellt werden. Die Einrichtung solcher Gruppen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des FDF bedarf einer Mehrheit von 3 / 4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes.
- (2) Der gesamte Besitz des FDF ist zu Geld zu machen. Es wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder gleichmäßig verteilt, es sei denn, dass beim Beschluss über die Auflösung des Verbandes eine andere Bestimmung über die Verwendung des Verbandsvermögens getroffen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt aus seiner Mitte drei Liquidatoren, deren Rechte und Pflichten sich aus den entsprechenden Vorschriften des BGB ergeben.

Frankfurt, 12.12.2001
Für den Fachverband



Friedhelm Rimmel
Vorsitzender